

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 4.4.2018  
GZ: 184/18

**GZ. BMF-460000/0004-III/6/2018**

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27. März 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) am 28. März 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV), übermittelt und ersucht, dazu bis 16. April 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die ÖNK bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Das BMF als Verordnungsgeber strebt insbesondere unter den Aspekten Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine intensive Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer an. In diesem Zusammenhang wird entsprechend in den Erläuterungen zur WiEReG-NutzungsentgelteV ausgeführt, dass nach Schätzung des BMF rund zwei Drittel der Notare und rund ein Drittel der Rechtsanwälte als berufsmäßige Parteienvertreter regelmäßig Meldungen an das Register für ihre Klienten oder Einsichtnahmen durchführen werden.

Gemäß den Erläuterungen zu § 2 WiEReG-NutzungsentgelteV soll die Applikation zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern für Klienten nur jenen berufsmäßigen Parteienvertretern zur Verfügung, die zumindest ein Kontingent für 50 Auszüge (Pauschale Nutzungsentgelte) erwerben. Für diese Einschränkung besteht keine gesetzliche Grundlage in § 17 WiEReG und sie findet sich auch nicht explizit im Verordnungstext. Eine Auslegung im Sinne dieser Erläuterungen würde dazu führen, dass



die Meldungsmöglichkeit an die Inanspruchnahme eines pauschalen Nutzungsentgelts gemäß § 2 WiEReG-NutzungsentgelteV gebunden wäre. Damit entstünde ein „Zwang zum Kontingentkauf“, der aus Sicht der ÖNK kleinere Notarstellen unverhältnismäßig belasten würden. Die ÖNK spricht sich - vor allem vor dem Hintergrund der nur einjährigen Gültigkeitsdauer der Pakete - gegen eine solche Bindung aus.

Aus Sicht der ÖNK sollte außerdem der Beginn der Gültigkeitsdauer erworbener Kontingente (Nutzungszeitraum des Pauschalen Nutzungsentgelts) klar im Verordnungstext definiert werden (beispielsweise *„Der Nutzungszeitraum beginnt mit dem Tag des Erwerbes des Kontingents und dauert...“*), um von vorn herein allfällige Verwechslungen mit dem Kalenderjahr zu vermeiden.

Zudem ist die Gültigkeitsdauer von Kontingenten per se (offenbar ein Jahr ab Erwerb) vor allem für kleinere und ländliche Notarstellen selbst beim kleinsten Kontingent von 50 Auszügen aus Sicht der ÖNK zu kurz bemessen: 50 Auszüge entsprechen ca. 1 Auszug pro Woche. Nach Schätzung der ÖNK wird es sicher eine nennenswerte Anzahl von Notarstellen geben, die nur in Zeitabständen von 2-3 Wochen oder noch seltener Auszüge erstellen werden. Entsprechend scheint der Verfall eines Kontingents nach einem Jahr (der im Übrigen ebenfalls keine gesetzliche Grundlage in § 17 WiEReG findet) als zu kurz bemessen. Die ÖNK schlägt daher vor, die Gültigkeitsdauer entsprechend der kurzen Verjährung des ABGB mit drei Jahren ab Erwerb des Kontingents anzusetzen. Dies insbesondere, um Notare und andere berufsmäßige Parteienvertreter nicht von Beginn des Registers an aus pekuniären Gründen vom Erwerb eines Kontingents abzuhalten, vor allem wenn damit auch die Möglichkeit der Meldung an das Register verloren ginge.

Begrüßt wird hingegen die automatische Verständigung vor Ablauf eines Kontingentes (85vH oder Ablauf innerhalb des nächsten Monats).

Abschließend möchte die ÖNK diese Stellungnahme zum Anlass nehmen darauf hinzuweisen, dass die den verpflichteten Rechtsträgern bzw. deren Rechtsvertretern zur Verfügung stehende Zeit für die erstmalige Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer nicht zumutbar ist. Es ist unakzeptabel anzuordnen, dass alle meldepflichtigen Rechtsträger (bei sonstiger Strafdrohung) ihre wirtschaftlichen Eigentümer bis zum 1. Juni 2018 melden müssen, wenn gleichzeitig berufsmäßige Parteienvertreter, die für diese ersten Meldungen verstärkt herangezogen werden, erst ab 2. Mai 2018 Meldungen für ihre Klienten abgeben können. Welche Gründe hinter dieser Verzögerung stehen ist nicht evident. Unabhängig davon, ob die noch nicht abgeschlossene Frage der Nutzungsgebühr oder eine noch nicht finalisierte technische Umsetzung dahinter stehen, hält die ÖNK fest, dass dermaßen knappe Fristen völlig kontraproduktiv für einen gelungenen Start des Registers sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)